

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Gießischen Universitäts- und Steinbruderei.
H. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7, Expedition und Verlag: 51.
Redaktion: 112, Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Die Rechtslage im Angestelltenverhältnis.

Es erscheint zurecht dringend notwendig, zur rechtlichen Lage des Angestelltenverhältnisses Aufklärung zu schaffen, da durch die Kriegslage großes Interesse vorliegt und vielfach irrtümliche Anschauungen herrschen in bezug auf den Dienstvertrag. Der Krieg als solcher löst kein Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In kaufmännischen Betrieben besteht nach wie vor die gesetzliche Kündigungsfrist, d. h. Angestellte können erst am 15. August gekündigt werden mit Wirkung auf den 1. Oktober, wenn sie vertraglich keine längere Kündigungsfrist eingegangen sind. Bei allen nicht in kaufmännischen Betrieben angestellten Personen richtet sich die Kündigung nach der Gehaltszahlung. In diese wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich, so ist die Kündigung zu den gleichen Terminen möglich (§ 621 des BGB.). Eine sofortige Entlassung der Angestellten ist deshalb nur in den seltensten Fällen möglich, nämlich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach § 70 des BGB. könnte ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung der Angestellten eintreten, da der Arbeitgeber selbst zu den Forderungen eingezogen ist und das Geschäft vollständig geschlossen wird, in allen anderen Fällen nicht. Da zum in dieser Zeit der allgemeinen Not selbstverständlich einseitige Angestellte erkennen müssen, daß es für manche Geschäftsinhaber zu großen Schwierigkeiten führen würde, wenn sie bei vollständiger Demobilisierung des Geschäftes die Angestelltengehälter in vollem Umfang zahlen müßten, so ist eine gütliche Vereinbarung über die Gehaltszahlung während des Krieges empfehlenswert. Eine derartige Vereinbarung würde den Angestellten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht sofort brotlos werden lassen, und andererseits dem Geschäftsinhaber nicht allzuhohe Belastungen auferlegen. Außerdem würde es sich als sehr wertvoll erweisen, daß beide Teile bei Wiederbelebung des Geschäftes gemeinsam weiterarbeiten könnten. Es liegt deshalb im Interesse der Allgemeinheit, daß die Betriebe, die durch den Krieg leiden, auf diese Weise sich ihr Personal halten. Daß im übrigen alle Arbeitgeber als Ehrenpflicht ansehen, ihre Angestellten in dieser schweren Zeit nicht brotlos werden zu lassen, sofern sie selbst es nicht sind, ist wohl selbstverständlich. Diese Anschauungen betruft auch ein Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. August 1914, der sich an die Arbeitgeber in Handel, Industrie und Gewerbe wendet und auffordert, im nationalen Interesse Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilisierung nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleichzeitig erbt der Minister der Hofnung Ausdruck, daß die oft bewährte Vaterlandsliebe der Vertreter von Handel, Gewerbe und Industrie auch in diesen Fällen, selbst unter persönlichen Opfern es ihnen ermöglichen werde, ihre Arbeitnehmer zu halten, bis wieder ruhigere Verhältnisse in Handel und Verkehr eintreten und die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage leichter zu ermöglichen ist als heute.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 11. August 1914.

Ein aus Frankreich zurückgekehrter Klein-Eindener.

Landwirt Ludwig Benz in Klein-Eindener übermittelte uns folgendes Schreiben seines Sohnes Wilhelm, der in der Nähe von Paris als Steiger beschäftigt war und infolge des Kriegsausbruchs Frankreich verlassen mußte. Der Brief enthält manche Einzelheiten, die schon von anderen Deutschen bekannt geworden sind, enthält aber sehr viel Interessantes, namentlich auch über die flüchtige Stimmung der französischen Reservisten, so daß wir das Schreiben hiermit gerne zum Abdruck bringen:

Kell. b. Köln, den 7. August 1914.

Liebe Eltern und Geschwister!

Wie Ihr aus meiner Karte erfahren habt, bin ich glücklich aus Frankreich und Belgien herausgekommen. Es war eine Reise, die ich nie vergessen werde. Vergangenen Samstag wurde (etwa um 5 Uhr nachmittags) die Mobilisierung in Frankreich bekanntgegeben. Um 6 Uhr hatte ich eine ganze Menge meiner Arbeiter um mich, die am nächsten Tage einrücken mußten und nun ihr Geld verlangten. Da ich eine so große Kasse nicht habe, konnte ich sie nicht ausbezahlen, und vertrießte sie auf den nächsten Tag. Jedoch lagen sie drohend und schimpfend den ganzen Abend um mein Haus herum. Am nächsten Morgen fuhr ich per Rad nach einer Nachbargrube, wo mit nach langem Zureden der Direktor eine Summe vorlegte, mit der ich wenigstens die eilfigen bezahlen konnte.

Das Rote Kreuz einigt und jekt.

Bei der zunehmenden Brutalität der modernen Kriege mit ihren Kampf- und Zerstörungsmitteln ist es kein Wunder, wenn der Wille zur Humanität von Krieg zu Krieg stärker geworden ist. Die Aufgabe, die Schrecken und Leiden des Krieges auf ein gewisses Maß zu beschränken, hat in erster Hinsicht das Rote Kreuz auf sich genommen, dessen Hauptgrundsatz der ist, daß die Krieger von zwei sich bekämpfenden Völkern nach ihrer Verwundung nicht mehr Feinde, sondern nur noch kranke, hilflose Menschen sind, denen aus Gründen der Menschlichkeit Hilfe zuteil werden muß. Das Verdienst, diesen herrlichen Grundgedanken in die Tat umzusetzen zu haben, gebührt dem Genie Patriarchen Donat. Der Umstand, daß in allen früheren Kriegen Tausende und Abertausende von Verwundeten nur deshalb starben, weil es ihnen an der notwendigen Hilfe und Pflege gebrach, hatte schon vor ihm den Gedanken an internationale Hilfe zur Linderung dieses Unglücks aufkommen lassen. Die erste Anregung erhielt Donat von der russischen Großfürstin Helena Pawlowna und der englischen Königin Victoria. Im Krimkrieg hatten diese eine „Kriegshilfe“ der Schwedens von der Kreuzerhöhung“ geschaffen und hervorgehoben auf dem Gebiete der Verwundetenpflege geleistet. Der 1869 ausbrechende italienische Krieg war der furchtbarsten Schlacht von Solferino, in der 40.000 Verwundete aus Mangel an Hilfe elend umkamen, veranlaßte Donat im Jahre 1862 eine Schrift herauszugeben „Sondente de Solferino“, worin er die Notwendigkeit betonte, daß schon in Friedenszeiten darauf hingearbeitet werden müsse, die Kriegsführung durch eine ausreichende Pflege der Verwundeten humaner zu gestalten. Im Jahre 1864 wurden bekanntlich in der Genfer Konvention, an der sich 16 Mächte beteiligten, die Grundsätze für die Verbesserung festgelegt, so daß man dieses Jahr als das Gründungsjahr des Roten Kreuzes bezeichnen kann. Es fanden in der Folgezeit noch weitere Kongresse zum besseren Ausbau und zeitgemäßer Umgestaltung, sowie zur Vervollständigung und Vervollkommen der dem Roten Kreuz dienlichen Hilfsmittel statt. Alle diese Kongresse schürten die heilige Flamme der Menschlichkeit, daß die Rote-Kreuz-Bewegung einen nie geahnten Umfang annahm. Donat selbst, der im Oktober 1910 starb, hatte bei seinen humanitären Bestrebungen sein ganzes Vermögen verloren und war auf die Hilfe wohlthätiger Aristokraten angewiesen. Wie hoch seine Arbeit aber von allen Nationen eingeschätzt wurde, kann man daraus erfahren, daß er bei der Berechnung des ersten Nobel-Friedens-Preises die Hälfte zugeworfen erhielt. Seitdem konnte man das Rote Kreuz in vielen Kriegen das leuchtende Beispiel wertvoller Menschlichkeit seines Gründers fortsetzen.

Auf dieser Grube waren 2 deutsche Familien, die Hals über Kopf geflohen waren. Nachdem ich am Nachmittag die Leute bezahlt hatte, packte ich meine wichtigsten Sachen zusammen und fuhr mit noch 2 Deutschen im Wagen nach Gern. Der 2-Jag nach Paris war überfüllt. Billette haben wir gar keine gehabt. Im Zuge sprach man natürlich nur vom Kriege. Man schimpfte auf die Deutschen, besonders auf den Kaiser. Man sagte, daß ein französischer Flieger bereits einen Zeppelin durchraucht hätte, daß fünfzig französische Flieger geschossen hätten, nach Berlin zu fliegen und das kaiserliche Palais in die Luft zu sprengen usw. Wir konnten nicht wagen, deutlich zu sprechen, sonst wäre es uns vielleicht schlecht gegangen. Gegen Mitternacht kamen wir in Paris an. Wir fuhren in einem Wagen nach dem Bahnhof Nord, unterwegs laden wir an verschiedenen Stellen ausgedehnte auf den Straße liegen, da die hier bewohnenden Deutschen geflohen waren und die Franzosen nur alles zum Feuert rausgeschmissen hatten und s. T. noch anstreift. Am Bahnhof Nord gab es keinen Zug mehr nach Deutschland, hundert von Personen lagen mit ihrem Gepäck auf dem Strahen herum, um bis zum nächsten Tage zu warten. Da wir kein Zimmer mehr finden konnten, machten wir auch auf dem Trottoir und zwar auf unseren Koffern schlafen. Am nächsten Morgen 5 Uhr wurde der ganze Bahnhofplatz abgesperrt, und die Menge, die inzwischen auf 1-2000 angewachsen war, in die Seitenstraßen gedrängt. So verging nun Stunde um Stunde, ohne daß ein Zug abgefahren wäre. Endlich gegen 2 Uhr mittags ließ es: ein Extrazug, aber nur für Belgier. Wir drei schmuggelten uns durch als Belgier und gelangten in den Bahnhof. Mehrere Jäger voll von französischen Reservisten standen bereit zur Abfahrt. Keine Begrüßung, nur Traurigkeit und Angst vor dem nahen Tode. Die Belgier schrien: „Es lebe Frankreich!“, daß Buschium antwortete, jedoch die Reservisten verhielten sich ruhig. Es schien, als wenn jeder sagen wollte, was habe ich denn getan, daß man mich nun in den Tod schickt? Ich hatte Mitleid mit den armen Kerls. Da die Belgier, die mit uns fuhren, fast lauter junge Leute waren, die zum Militär einrücken mußten, so hielt man unseren Zug unterwegs für einen französischen Reservistenzug und so wurde uns überall zugewinkt und zugewunken: Sau! he, nieder mit Deutschland, schneidet den Kaiser in 15 Stücke, es lebe Frankreich usw. Doch auf einer Mauer stand ein junges Mädchen, in der linken eine große Fahne und winkte mit der rechten. Man sah es diesem Volke an, diesmal will es liegen, es heuert keine Soldaten an, diese werden ihre Schuldigkeit tun und sich opfern, aber liegen werden sie nicht. Zu der Ueberzeugung bin ich aber erst gekommen, nachdem ich nun 3 Tage in Deutschland bin. Welcher Unterschied dort und hier.

Nach Mitternacht trafen wir in Lüttich ein. Am Bahnhof wimmelte es von deutschen Reservisten und Landwehrmännern, die nach Hause wollten. Jedoch waren die Gasse aufgeräumt und die Tunnel gesperrt, es konnten keine Jäger mehr gehen. Ich ging ruhig in ein Hotel und schlief und erl. mal aus. Am anderen Morgen wurde allen Deutschen durch Gendarmen bekannt gegeben, innerhalb 2 Stunden Belgien zu verlassen, andernfalls würden sie verhaftet. Ein unbeschreibliches Gedränge entstand bald auf dem Bahnhof. Belandende Frauen mit 3-4 Kindern u. einigen rasiert zusammengepackten Bündeln lagen umher. Manche Männer waren noch in den Gruben und konnten nicht rasch genug verhandelt werden. So wurden die Familien auseinandergerissen. Es mögen wohl 10 Jäger mit Deutschen abgegangen sein, alle außer Holland. Ich hatte noch Geschäfte in Lüttich zu erledigen, blieb bis zum Abend und ging dann nach dem Bahnhof. Unterwegs traf ich einen Trupp Deutsche, die von 30-40 belg. Gendarmen mit aufgezogenen Seitengewehr nach der Bahn gebracht wurden. Ich halfte mich den Gendarmen, sagte daß ich Deutscher sei und mitwollte. Geopert wurde auch ich in die Mitte genommen. Es war empörend zu sehen, wie gemein diese Gendarmen uns alle behandelten. Wir mußten noch über zwei Stunden, vor dem Bahnhof warten, aber niemand bekam auch nur ein Glas Wasser für den Durst. Wir wurden endlich in einen Zug gesteckt, in dem aber kein Licht angezündet wurde. Wir fuhren bis nachts 1 Uhr, dann mußten wir 2 Stunden laufen. Der schwere Gepäck hatte, mußte es liegen lassen und wird es wohl nie wiederfragen. Eine Wäbige Frau blieb im Straßengraben zurück, ein Hund starb unterwegs. Wir waren froh, als wir endlich auf holländischen Boden waren, und werden es nie vergessen, wie freundlich und hilfsreich wir aufgenommen wurden. Am anderen Morgen (Mittwoch) begann der Kanonendonner, der den ganzen Tag anhält. Lüttich brennt an mehreren Stellen, ich habe viel Gepäck dort zurückgelassen und auch einige sehr gute Bekannte. Unseren Martin Bruder des Schreibers wollte ich bei seinem Chef aufsuchen, fand aber alles verödet. Schreibt mir nun so

Seine Betätigung im Felde ist außerdem außerordentlich leistungsfähig und für kommende Kriege. Die Erfahrungen, die man z. B. auf dem Gebiete der Wundpflege und der Kriegschirurgie macht, sind eben nur auf dem Schlachtfelde möglich. Aus der Tätigkeit des Roten Kreuzes in den neueren Kriegen liegen von verschiedenen Teilnehmern hochinteressante Berichte vor. So erzählt z. B. der Chirurg Kätner, der im Auftrage des Roten Kreuzes den Burenkrieg 1899-1900 mitmachte, über eigenartige Erfahrungen, die man mit verwundeten Kriegerern machte. So soll z. B. die Anspannung aller Kräfte und des gesamten Nervensystems eines Menschen während eines Gefechtes so groß sein, daß die darauf folgende Erschlaffung selbst die Schwerverwundeten in tiefsten Schlaf versetzt. Auch die Tatsache, daß durch die modernen Geschosse die Gefährlichkeit von Rauch- und Dampfgeschützen gegen früher bedeutend gemindert ist, verdanken wir den Erfahrungen des Roten Kreuzes. Mit wie primitiven Mitteln im Kriege häufig gearbeitet werden muß, davon kann man sich kaum eine Vorstellung machen. Es ist vorgekommen, daß man, um die zu einer Operation notwendige gute Beleuchtung zu haben, die Motoren und Dynamos von Königsapparaten zur elektrischen Beleuchtung verwenden mußte. Es war besonders im Burenkrieg eine Seitenbühne, daß das Rote Kreuz seine Tätigkeit auf primitive Wagen verlegen mußte, von denen etliche zum Doppelhospital dienten. Wiederholt, so erzählt Professor Kätner, mußte die ganze Kolonne einen umgestürzten Wagen unter großen Mühen aufheben, was selbstverständlich für die Verwundeten nicht nur, sondern auch für das mitgeführte Verbands- und sonstige Material von ungeheuren Schaden war. Der große Balkenbrand gab dem Roten Kreuz in neuester Zeit reichlich Gelegenheit, das Werk der Menschlichkeit, die keinen Unterschied zwischen Freund und Feind kennt, zu vollenden. So stellte das Deutsche Rote Kreuz z. B. im November 1912 in Schari dem ägyptischen „Koten Dschamond“ ein Lazarett mit 200 Betten zur Verfügung. Gerade das Deutsche Rote Kreuz betätigte sich im Balkankriege ganz hervorragend, zumal da man bedenken muß, mit wie unübersehbarer Nähe der Aufbau eines Kriegslazaretts verknüpft ist. Eine Vorstellung, wie gewaltig die Arbeit der leitenden Kerne ist, kann man sich aus der einen Angabe machen, daß während der Balkankriege an einem Tage nicht weniger als 25 bis 30 Operationen von einem einzelnen Arzt ausgeführt werden mußten. Und wenn noch die Arbeit des Roten Kreuzes immer in Ruhe vor sich gehen könnte! Das ist aber keineswegs der Fall. Die harten Verluste, die auch unter dem Comité international in den modernen Kriegen gemeldet wurden, beweisen, daß der Kampf auch vor der Flagge des Roten Kreuzes ruhen muß. Das kleine rote Kreuz, das die Mitglieder an Arme tragen, ist auf größere Entfernung schwer zu erkennen und auch die gewaltige Flüchtigkeit unserer modernen

fort, wo die übrigen Brüder sind. Wenn Martin noch nicht geschrieben hat, wird er noch in Lüttich sein, denn mein Zug war der Letzte. Als er ca. 200 Meter über die Maas war, lag die Brücke in der Luft. — Unser Ludwig wird wohl schon im Felde stehen. Schreibt bitte gleich. — Ich habe fast nur französisches Geld und bitte Euch, mir Anfang nächste Woche ca. 25 Mk. zu schicken. Ihr könnt's ja von der Gewerbebank holen. — Wir sind gestern mit ca. 50 Mann von Aachen hier eingetroffen, wohnen in der Stadt und haben vorläufig nichts zu tun als uns zweimal täglich in der Kaserne zu melden. Ich habe von meiner Blindarmutsgewandlung her im Felde stehen: „Nur garnisondienstfähig“. Ich glaube nicht, daß ich ins Feld muß. — Wieviel Blut und Tränen wird das noch kosten? Aber Alles mit Gott! Die herz. Grüße Euch Allen.

Euer Wilhelm.

Noch einmal zur Frage, wie kommt die Ernte heim?

Vom Land wird uns geschrieben:

1. Landleute seid bedacht: die Ernte eilt! Gewiß Ihr könnt nicht jeden brauchen, und müßt mit allen Helfern aus der Stadt Geduld haben. Aber doch: nehmt dankbar die so willig gebotenen Kräfte an, soweit sie dazu helfen können, die geernteten Früchte schneller zu ernten.

Wir hoffen, daß unsere Brüder draußen um den Sieg erehigen, aber wir wissen nicht, ob nicht der Weg zum Sieg durch Wechsel-fälle führt, die den Krieg auf unsere Feinde lauten lassen. Was wird dann aus der Ernte? Oder wenn ungünstiges Wetter die fehlenden Kräfte doppelt zahlbar macht! Landleute, seid nicht schlaf-süchtig in dieser Zeit, die alles ärbert, denkt daran: die Ernte eilt!

2. Ihr Helfer aus der Stadt, seid auch nicht unbedacht! Es tut so wohl, daß Ihr die Hilfe bietet. Ihr seht uns, daß wir ein einzig Volk sind. Aber guter Wille tut nicht allein, unbedacht kann Eure Hilfe Vergernis geben!

Es ist ein Unterschied unter den Dörfern. So Arbeitsleute in großer Zahl wohnen, da ist kein Mangel an Kräften, da gibt's jetzt Arbeitslose. Die treten in die Läden der Ausrückenden. Und nicht nur sie, auch ihre Frauen. Gute Zeit verlohnt, da sich jeder mancher gute Worte geben, jetzt sind sie alle willig zu helfen, da die Not droht. Die Leute aus der Gemeinde geben vor! Darum froht erst, wo Ihr angreift, ob solche da sind; helft nur, wo solche fehlen. Nämlich frühlich das Feld, wenn solchen dadurch die Möglichkeit geboten wird, sich Unterhalt zu verschaffen, damit es in dieser Zeit kein Vergernis gebe!

3. Doch auch Ihr Landwirte, kleine wie große, seht, daß es kein Vergernis gibt; seht, daß in dieser großen Zeit, die offenbar, wie alle Deutsche für ihr Vaterland zusammenfassen, niemand ein Anlaß geboten werde, verbitert zu werden.

Ihr kleinen Landwirte, denkt daran, die Menschen, die Not treibt Euch zu helfen, richtig zu entschuldigen. Nur gegen die Not, wie dies freiwilligen Helfern gegenüber angeht, ist unrecht. Dann wird ja das finanzielle Opfer nur einer Schicht angesetzt. Eure eigenen Leute, die Euch jetzt fehlen, müßten ja auch essen und trinken. Legt Euch auch ein Döner auf ein Geld, auch wenn Ihr nicht gebohrt seid, und die drohende Not die Menschen verängstigt, daß sie's nicht zögern. Entschuldigt sie freiwillig das besten Kräfte um der Gerechtigkeit, um der Gemein-willen.

Und Ihr großen Landwirte, seht, daß Ihr kein Vergernis gebt. Sowohl, die Ernte eilt, und ungeliebte Kräfte sind ein Verdienis und bedeuten eine Einkünfte gegenüber arbeitenden. Und trotzdem: wenn Arbeitslosigkeit unter unseren Landvolken sich geltend macht, dann ist's eine vaterländische Pflicht: seht mit den Ausländern! Seht mit ihnen, auch wenn sie einen Teil tun, weil der Einkünfte unerschöpflich ist an der heutigen Lage. Seht mit ihnen, auch wenn's nicht anders geht, einen Teil derselben auf Staatskosten zu unterhalten. Wer steht uns näher, sie oder die eigenen? Wer geht vor bei der Arbeitsaufnahme, wer beim Almosen? Almojennehmen erniedrigt, da ist die Entscheidung nicht zweifelhaft.

Froht Euch in dieser Zeit, wenn Ihr vor aller Augen deutlich machen könnt, Euch schämt das Herz so warm fürs deutsche Volk, daß Ihr nicht zögert, den Schritt zu tun. Hier könnt Ihr zeigen, daß Ihr bereit seid zu helfen, was diese Tage offenbaren: „Wir sind ein einzig Volk von Brüdern!“

** Scheinhaltung der Truppenstandorte. Verschiedene Zeitungen enthalten Anzeigen über Geheiß-

Geheiß kann sich nur allzuleicht an der Stätte, wo Menschen liebe ihrer Pflicht waltet, verirren.

Worte des alten Fritz.

„Den Reid ganz Europas haben wir auf uns gezogen und alle unsere Nachbarn ruhig gemacht. Wenn aber die Ehre des Staates Euch zwingt, zum Degen zu greifen, dann fallet er auf Eure Feinde als der Hitz und der Donner in einem.“ (Beitragliches Testament des alten Fritz.)

Man hat in diesen Stunden, da ringsum die Mächte fallen und die Reider im Haß gegen uns sich finden, an die eiserne und die glorreichen Jahre des siebenjährigen Krieges erinnert, da alle Großmächte Europas über das junge Preußen herrlichen und schrecklich, nach langem schwerem Kampf, doch blutig heimgeführt wurden. Wie überraschend viel an diesem Vergleich zutrifft, zeigt nachstehende Ansprache des großen Friederich. Sie entkamen den Tagen des siebenjährigen Krieges, der Zeit, da er mit seiner Armee unerschrocken einer ganzen Welt von Feinden entgegentrat. Der Geist, der ihn und seine Tapferen durch Blut und Leid zum Triumph und zum Siege führte, führe uns auch heute!

„Seit der Liga von Landrau sah man keine Verschönerung gleich der dieses inhumanen Dreibundes gegen mich; es ist nutzlos, es ist ein Schandfleck der Menschheit. Sah man je, daß der Staats-oberhäupter sich zusammenzusetzen, um ein viertes, das ihnen nichts zufügte, zu vernichten? Ich hatte keine Föndel mit Frankreich, keine mit Rußland. Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft drei Leute ihren Nachbarn überfallen, werden sie mit Richterharn graben. Wie! Fürken, die in ihren Reichen diese Weiche achten, geben ihren Völkern so schnelles Beispiel? O Zeiten! o Zeiten! Babeln, besser wäre es, inmitten von Tigern und Leoparden zu leben, als in einem Zeitalter, das sich geistig, inmitten von Dummern, Räubern und Treubruchern... Schwer ist die Arznei, allein große Uebel heilsamen harte Kuren.“ (An seine Schwester Wilhelmine.)

„Wird man einen Wanderer anfragen, gegen den drei Straßenräuber sich mit ihren Helfershelfern verschworen haben und der im Büflet eines Rocktes, durch den seine Geschäfte ihn führten, hinterrücks überfallen wird? Wird alle Welt nicht lieber aufstehen und die Verbrecher gefangen nehmen? Arme Sterbliche, die wir sind! Die Welt bewertet unser Tun nicht nach unseren Gründen, sondern nach dem Ergebnis. Was bleibt uns also? Wir müssen erfolgreich sein!“ (Apologie meines politischen Verhaltens.)

„In diesen harten Zeiten heißt es, sich mit Eingeweiden von Eisen wappnen und mit einem Herzen von Stahl, um alles Gefährliche zu vergessen. Die armen Schüler des Epikur könnten jetzt nicht

hungen und Todesanzeigen von Offizieren und Militär-
beamteten. Darin sind die Truppenliste und besonders die
Befehlsbefugnisse sogar unter Angabe des Ortes genannt.
Dies steht in schroffem Widerspruch zu der Bekanntmachung
des Reichskanzlers, wonach die Bezeichnung von Truppen-
teilen absolut zu unterbleiben hat. Die Anzeigen sind
durch die Zeitungen selbständig zu ändern.
** Aufforderung zur Barzahlung. Wir lesen in
den Darmstädter Blättern eine Bekanntmachung des dortigen
Oberbürgermeisters, die wir wegen der großen Wichtigkeit und
auch im Interesse der Darmstädter, hier wiedergeben: „Es ist mir
mitgeteilt worden, daß in der Weichselsweil, insbesondere in Hand-
werkerkreisen, es Brauch ist, die Rechnungen auf den Vierteljahres-
termin aufzustellen. Darnach findet eine Barzahlung nicht statt.
Mit Rücksicht auf den außerordentlichen Ernst der Zeit richte ich
an das einkaufende Publikum die dringende Bitte, unter Aus-
beziehung dieses Brauchs die eingegangenen Schuldscheine sofort
zu begleichen, damit die Geschäftslente in die Lage versetzt werden,
neue Vorräte anzukaufen. Wer nicht bar zahlt, trotzdem er in der
Lage ist, bar zahlen zu können, handelt in dieser Zeit unent-
worflich. Es steht auch die Kritik der kleinen Geschäftslente auf
dem Spiele, wenn schon alsbald bei Beginn des Krieges die vor-
handenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt werden. Die hier
und da auftretende Auffassung, als ob mit dem Kriegsbeginn eine
allgemeine Befristung gegeben sei, ist auf das Schärfste zu ver-
urteilen.“
** Freie Fahrt für Kerze auf der Straßen-
bahn. Die Direktion des hiesigen Elektrizitätswerkes und der
Straßenbahn teilt mit, daß den im Kriegs- und Lazarett-
diensten tätigen Kerzen auf Antrag durch den Oberbürgermeister freie
Fahrt auf der hiesigen Straßenbahn gewährt wird.
** Freie Fahrt für Grubenarbeiter. Um
die Einbringung der diesjährigen Ernte zu erleichtern, lang den
Grubenarbeitern (Bergarbeitern und freiwilligen Helfern), die
durch die hiesigen gebildeten Organisationen den Landwirten zur
Verfügung gestellt werden, auf den Straßen der Reichs-
staatsbahnen freie Fahrt während der Monate August
bis Oktober einschließlich zur einmaligen Reise nach der
Arbeitsstelle und zurück gewährt werden. Die Organi-
sationen, die diese Hilfe vermitteln, sind die dem Verbande Deut-
scher Arbeitsnachweise angehörenden öffentlichen oder gemeinnützigen
Arbeitsnachweisanstalten, sowie die unter Mitwirkung staatlicher
Behörden ins Leben gerufene „Friede“ in Berlin und deren
Zweigstellen. Die Beförderung der Arbeiter wird beginnen, sobald
die Eisenbahndirektionen dies gestatten. Nähere Auskunft
erteilen die genannten Organisationen und die Fahrgartenausgaben.
** Transport von Lebensmitteln. Wir
weisen auf die heutigen Bekanntmachungen Großh. Handels-
kammer Gießen, betr. Vergnügungen von Lebensmitteln
nach den größeren Plätzen, hin. Der große Gewinnaufschlag ist
darauf bedacht, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung
mit Lebensmitteln sicher zu stellen. Vom 9. August ab fährt
täglich ein Güter-Sonderzug von Erfurt über Fulda, Lauter-
bach, Stodheim, Wilsel nach Frankfurt bis Karlsruhe, der
Zug befördert sowohl Stückgut als Wagenladungen von und
nach allen Zwischenstationen.
** Ein schönes Beispiel von Opferinnung zeigte ein
Bierbrauervorstand, welches Gießen passierte und dessen
Kannschaften aus Oberreifen stammen, indem sie gemeinsam die
ihnen stehenden Marschgebühren im Betrage von 42,40 Mk. dem
Roten Kreuz überwiesen. Auch verschiedene Vereine haben schon
anfechtliche Beträge gestiftet, dadurch, daß sie ihre Feiern ein-
geschränkt, Reiselassen sowie Regel- und Spielgelder abgeliefert haben.
Wägen nach recht viele hiesigen edlen Beispielen folgen und das
hiesige Rote Kreuz durch Gaben reichlich unterstützen, damit es
seinen hohen Anforderungen in der kommenden schweren Zeit voll
und ganz gewachsen ist!
** Die israelitische Kasinogemeinschaft
Gießen hat durch ihren ersten Vorsitzenden, Herrn Louis
Kosenthal, dem Roten Kreuz eine Spende von fünf-
-hundert Mark überwiesen.
Landkreis Gießen.
Wiedel, 9. Aug. In der außerordentlichen Haupt-
versammlung vom 8. August beschloß der hiesige Krieger-
verein einstimmig, den bedürftigen Angehörigen der im Felde
stehenden Kameraden aus der Vereinskasse 200 Mk. zu überweisen.
Alten-Busek, 9. Aug. Ein hiesiger Einwohner er-
laubte sich dieser Tage den „Schmerz“, die bei dem Wasserwerk auf-
gestellten Bewässerungsposten in die Nacht zu treiben. Er
tauchte sich jedoch gründlich. Als er sich dem Wasserhahn näherte,
gab er auf dreimaliges Anrufen keine Antwort, woraufhin der
Wasserhahn einen scharfen Schuß auf ihn abgab, der den Waga-
hals in die Hand traf. Zum Glück war es nur eine Schrot-
ladung.
Lollar, 9. Aug. Auch hier rüft man sich, den An-
gehörigen der ins Feld ziehenden Kameraden eine Unterstützung
anteil werden zu lassen. So wurde dieser Tage ein Ortsausschuß
von acht Personen gewählt. Eine Liste zum Einzeichnen von Zu-
wendungen ist im Umlauf. Zur Unterbringung von Verwundeten
wird ebenfalls gesorgt. So haben die hiesigen Väterlichen Eltern-
werke ihr Wohnhausgebäude mit 160 Betten dem Roten Kreuz
zur Verfügung gestellt. Den hier durchlaufenden Truppen werden
auf dem hiesigen Bahnhof Liebesgaben, wie Zigarren, Kaffee, be-
legtes Brot usw., gereicht, die von den Einwohnern von hier und
der Umgegend gestiftet werden.
+ Treis a. L., 10. Aug. Hier hat sich am letzten Freitag
ein Ortsausschuß für das Rote Kreuz gebildet, dem die
Herrn Postmeister Schneider, Warrer Böckner, Lehrer Walter
einen einsigen Satz ihrer Weisheit an den Mann bringen. Mein
Lieber, Philosophie mag gut sein, um vergangenes oder zukünftiges
Leid zu befechtigen; aber die jetzigen Leiden befechten sie.“
„Wie, Herr, was lesen Sie in meinem Gesicht? Sieht meine
Nase aus, als wäre sie gemacht, Rosenblätter zu empfangen? Bei
Gott, ich werde sie nicht hantieren.“
(Zum englischen Gesandten Mitchell.)
Nur Bogenmut führt zu großen Dingen. Mit dem Trost und
dem festen Willen, allen Missethätigen zu geben, die sich in Weg
stellen, kann man Hölle und Teufel trotzen, ruhig die Zeitung lesen,
den Aufschneidereien der Feinde lauschen und gewiß sein, daß man
mit Ehren bestehen wird.“
(An den Prinzen von Preußen.)
„Dieses Jahr wird man sehen, was Preußen ist und wie wir
durch unsere Kraft und unsere Mannhaft mit dem Angeld der
Franzosen, der Wildheit der Russen und der Ueberzahl aller deren
fertig werden, die uns entgegenstehen.“
(An Wilhelm.)
„Es wird das Jahr hart und schwarz hergehen, aber man muß
die Ohren steif halten und jeder, der Ehre und Liebe vor das
Vaterland hat, muß alles dransetzen; eine gute Gucke, so wird
alles klar werden.“
(An Winterfeldt.)
„Es ist mit unseren Umständen kein Kinderpiel, es geht um
Leb und Fragen. Indessen ist meine Revolution auf alle Fälle
genommen, ich werde mit bis auf den letzten Mann weichen.“
(An Winterfeldt.)
„Fürchtet nichts für uns! Auf eine harte Probe stellen mich
meine Gegner, aber meine Kraft ist ihrem bösen Willen gewachsen.“
(An Amalie.)
„Das Verlangen, meinen Feinden die Ohren zu reiben, gibt
mir Riesenkraft!“
„Run marisch, Kinder! Waren wir Dürren, so können wir
freilich im Schlafes hundert Ohren hoden. Aber wir sind Soldaten
und somit: Marsch!“

und Bürgermeister Benner anführen. Eine gestern von dem
Ortsausschuß durch Rüdchen und des Dorfes veranstaltete Sam-
lung ergab den Betrag von 323,30 Mk., wozu noch der Betrag
der für den gleichen Zweck veranstalteten besonderen Sammlung bei
den hiesigen Kassen mit 73 Mk. kommt, so daß insgesamt
396,30 Mk. eingingen. Die in den beiden Gottesdiensten in der
Kirche eingegangene Kasse betrug 54,55 Mk.
- Weitzhain, 9. Aug. Eine in unserem Orte ver-
anstaltete Sammlung zum Beisein des Roten Kreuzes ergab die
Summe von 870 Mark. Ferner spendeten der hiesige Krieger-
und Gefangenverein für ausrückende Mitglieder eine Unterstützung
von je 10 Mark.
- m. Pungen, 10. Aug. In einem hiesigen Kolonialwaren-
geschäft verkauften einem jungen Kommissar ein Mähariff, der
schlimme Folgen hätte haben können. Er verabreichte an einen
älteren Einwohner aus Verschiedenheit Brandwein - Salmia-
kein. Zum Glück verschluckte der Mann nichts von der gefähr-
lichen Flüssigkeit, verdammte sich aber doch Jungs und Mund in
bedenklicher Weise.
Kreis Alsfeld.
§ Ruppertenrod, 10. Aug. Die Sammlung für das
Rote Kreuz, die gestern in unserer Gemeinde stattfand, ergab die
Summe von 604,70 Mk. Auch in den Nachbarrorten war
der Ertrag recht hoch.
§ Aus dem Oheim, 10. Aug. So schließt wie am
gestrigen Ruh- und Feiertag waren die Kirchen unserer Tal-
orte nach niemals an einem gewöhnlichen Sonntage. Der Ernst
der großen Zeit, das Bewußtsein der schweren Opfer, die das
Vaterland erfordert an Gut und Blut und das tiefe Vertrauen
zu Gott, daß er unserer gerechten Sache den Sieg verleiht,
treibt unsere Bewohner zu den Kirchen, getreu dem Kaiser-
wort: „In die Kirchen auf die Knie und gebetet zu Gott!“
Noch laßt der Druck des Kriegerleidens, das wehe Gefühl
des Scheiterns von den Lieben, die den Rahmen gefüllt, auf
den bekümmerten Herzen, aber aus dem frohwilligen Glauben,
der die Hallen der Gotteshäuser durchdringt, hört das Ohr den hoff-
nungsvollen Glauben auf unseren Gott, auf Kaiser und Herr.
Kein Krieger zieht ins Feld, ohne das heilige Abendmahl ge-
nossen zu haben, so ist recht. Das heißt in Wirklichkeit: Mit
Gott für Kaiser und Reich!
Kreis Schotten.
n. Schotten, 9. Aug. Das hiesige Lehrerheim „Vogels-
berg“ wurde der Militärverwaltung sofort bei Ausbruch des Krieges
zu Lazarettzwecken oder als Genußheim für Konvalaleszenten
zur Verfügung gestellt.
Deisen-Rassau.
m. Kirchhain, 9. Aug. In der letzten Sitzung der Stadt-
verordneten-Versammlung wurde zunächst die am
15. Juli dieses Jahres erfolgte Ertragswahl des Landestreuweisers
höflich für gültig erklärt und der Gewählte in sein Amt eingeführt.
Alsdann fand die Wahl eines Beigeordneten statt. Ein-
stimmig wurde Herr S. Leonhäuser wiedergewählt. - Die Anbrin-
gung eines Erkers an der Westseite des Rathauses wurde beschlossen.
- Infolge Ankaufs des Rathauses Hauses durch die Stadt
wurde die Festlegung einer Verkaufsliste für einen Teil der Bahn-
hofstraße beschlossen. - Der bereits erfolgten Reparatur des Kanals
in der Marktstraße wurde zugestimmt. - Es erging Befehl, die
Entsorgung von Grundeigentum zur Verbeirung der Markung-
derfelder Straße beim Bezirksamt zu beantragen. - Auf eine
Anfrage aus der Versammlung teilte Bürgermeister Grün mit, daß
sich der Geschäftsbetrieb bei der Sparkasse auch nach der Mobil-
machung regelt. Das Publikum sei im großen und
ganzen beruhigt, da alle Rückzahlungen glatt erfolgten. In den
letzten Tagen seien sogar größere Guthaben neu eingelangt.
X. Donau, 9. Aug. Beim Transport von Bierfassern kam
auf der Kellertreppe des Rüdinger Hofes der Bierfahrer Ehardt
vom Hofbrauhaus Hanau zu Fall, so daß ihm ein Fuß über Leib
und Kopf rollte. Kurz darauf verschied der Verunglückte, Vater
von 6 Kindern.

An die Zweigstellen-Inhaber des Gießener Anzeigers

Mit den zahlreichen Neubestellungen
laufen auch fortgesetzt Anforderungen über
die Nachlieferung bereits erschienener
Nummern des Gießener Anzeigers bei uns
ein. Diesen Erfuchen können wir nicht mehr
nachkommen, weil die Nummern der letzten
vierzehn Tage vollständig vergriffen sind.

Der eingestellte Güterverkehr und die
dadurch unterbundene Papierzufuhr be-
dingen außerdem bis auf weiteres den Fort-
fall von Probe-Nummern. Der Gießener
Anzeiger darf also zur Zeit nur denjenigen
Beziehern zugestellt werden, welche die Zei-
tung fest bestellt und die Bezugsgebühren
für den Monat August entrichtet haben.

Sobald die Papierzufuhr wieder ermöglicht
wird, können auch wieder Probeblätter aus-
gegeben werden.

Verlag des Gießener Anzeigers.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Aug.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Wasserdampf in 1000 m Luft	Wetter
1074								
10.	753,2	25,6	11,3	44	S	2	0	
10.	752,9	20,2	13,9	79	0	0	0	
11.	753,9	15,5	11,6	83	0	0	0	

Höchste Temperatur am 9.-10. August 1914 = + 26,9 °C.
Niedrigste „ „ „ „ „ „ „ „ = + 11,3 °C.
Niederschlag 0,0 mm.

Märkte.

Gießen, 11. Aug. Marktbericht. Auf dem heutigen
Wochenmarkte kostete: Butter das Pfund 1,10-1,20 Mk.; Käse-
eier 1 Stück 10-12 Pf.; 2 Stück 60 Pf.; Enteneier 1 St. 9 Pf.,
2 St. 10 Pf.; Gänse 1 St. 0-0 Pf.; 2 St. 00 Pf.; Hüh-
ner das Stück 10-12 Pf., Altkühe 2 Stück 5-6 Pf.; Ziegen das
Paar 1,0-1,40 Mk., Lämmer das Stück 1,50-3,00 Mk., Ferkel
das Stück 1,50-3,00 Mk., Enten das Stück 3,00-4,00 Pf., Gänse das

Stück 00-00 Pf.; Hühner 4-5 Pf.; Schmalz das Pfund 80-90 Pf.,
Schmalz das Pfund 90-94 Pf., Rindfleisch 80 Pf., Schweine-
fleisch das Pfund 70-80 Pf., Kalbfleisch das Pfund 84-88 Pf.,
Schmalz 1 Pfund 70-80 Pf.; Kartoffeln (neue) 100 Rg. 9,00 bis
12,00 Pf.; Weizen das Stück 15-25 Pf.; Weizen der Ztr.
15,00-20,00 Pf.; Weizen das Stück 22 Pf.; Weizen der Zentner
20-25 Pf.; Weizen das Pfund 15-25 Pf.; Weizen 100 Stück
60 Pf., Weizen 100 Stück 3,00-4,00 Pf., Weizen 1 Pfund 15 bis
20 Pf., Weizen 1 Pfund 15-18 Pf. - Markzeit von 7 bis 1 Uhr.
In Frankfurt a. M., 10. Aug. Viehmarkt. Auf dem heutigen
Viehmarkt waren aufgetrieben 316 Rinder (darunter
72 Ochsen, 19 Bullen, 225 Kühe), 183 Kälber, 3 Schafe, 712 Schweine.
Preisnotierung fand nicht statt.
In Wiesbaden, 10. Aug. Viehmarkt. Auf dem heutigen
Viehmarkt waren aufgetrieben 105 Rinder (Ochsen 13, Bullen 19,
Kühe 63), Kälber 61, Schafe 12, Schweine 228. Notierung fand
keine statt.
Verantwortlich für den gesamten redaktionellen Teil: Aug. Gock.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Gefes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst ein-
getretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888, in der
Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 332).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr,
Ersatzreserve, Seemehr und des Landsturms erhalten, sobald diese
Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen
des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der
Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Ge-
setzes. Das Gesetz gilt bezüglich der Familien derjenigen Mann-
schaften, welche zur Disposition der Truppen-Marine-Teile be-
urlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige
Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten,
sowie des Interpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben
Anspruch:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den
ehelichen gleichstehende Kinder unter 15 Jahren,
sowie
b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender
Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wur-
den oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem
Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist,
c) dessen ansehnliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als
Vater zur Gewährung des Unterhalts festgelegt ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Ver-
wandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern
aus früherer Ehe eine Unterstüzung gewährt werden.
Entfernten Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein
solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17
des Gesetzes über die Kriegsfürsorge vom 13. Juni 1873 (Reichs-
Gesetzbl. S. 129) gebildeten Fürsorgeverbänden ob.
Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Fürsorge-
verbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen
unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen
aus ihren Mitteln zu gewähren.

§ 4. Zur Unterstützung ist derjenige Fürsorgeverband ver-
pflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des
Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Abs. 3) seinen ge-
wöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September,
Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf
Mark;
b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im
§ 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs
Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brot-
korn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden.
Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen
auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 6. In jedem Fürsorgeverbande entscheidet endgültig eine
Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der ein-
zelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des
§ 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können
mehrere Kommissionen für einen Fürsorgeverband eingesetzt
werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse
der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern,
auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§ 7. Hat der Fürsorgeverband gesetzlich anerkannte korporative
Vertretung, so sind hinsichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des
Vertrages und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kom-
mission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist
der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung
berufen oder bestätigt, so ist derselbe beauftragt, den Vorsitzenden mit
Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vor-
handen ist, besteht die Kommission aus einem von der Landes-
regierung zu beauftragenden Vorsitzenden und einer von ihr zu be-
rufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.
Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es ge-
statten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender
Offizier beigeordnet.

§ 8. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als
die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach
Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die
Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§ 7), sowie
die ausgesene Gemeindebehörde (§ 6) nehmen an der Abstimmung
nicht teil.

§ 9. Ist die Verfassung des Fürsorgeverbandes nicht aus-
reichend, um die Beihilfe der zur Gewährung der Unterstützungen
erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung
befugt, die nötigen Anordnungen zur Verbands zu treffen und
den Verbandangehörigen zur Beihilfe jener Mittel Abgaben
aufzulegen.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind in halbmö-
natlichen Raten voranzuschicken.
Rückzahlungen der vorausgeschickten Beträge finden auch dann
nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der
halbmönatlichen Periode zurückkehrt.

Nur Beginn und Fortdauer der Unterstützung kommt auch
der für Hin- und Rückmarsch zum Beihilfungszeitraum vom Truppen-
teil erforderliche Zeitraum in Betrachtung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß
der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig
in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr ver-
stirbt oder vermisst wird, so werden die Unterstützungen so lange
gewährt, bis die Information, welcher er angehört, auf den Friedens-
fuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Inwieweit jedoch den Hinter-
bliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-
Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch
gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften
dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in
den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von län-
gerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren
Strafe verurteilt werden,
so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den
Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten
Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§ 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unter-
stützungen wird zu dem im § 5 festgesetzten Mindestbetrage die Ent-
schädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung
dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des
Reichs bestimmt.
Unsern unter Unserer Hochfürstlichen Handwritten Unterschrift und
gezeichnetem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 28. Februar 1888 und 4. August 1914.
(L. S.) Wilhelm
v. Boetticher. Selbstred.

Bekanntmachung.
Darmstadt, den 2. August 1914.

Betr.: Die Einwirkung der Mobilmachung auf die versicherungsgesetzliche Stellung der staatlich beschäftigten Personen.

**Das Großherzogliche Staatsministerium
an die staatlichen Behörden, Beamten und Bediensteten.**

I. Anlässlich der Mobilmachung weisen wir Sie wegen der
versicherungsgesetzlichen Stellung der in Betracht kommenden staat-
lich beschäftigten Personen auf das Folgende hin:
1. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Nach den §§ 1280, 1281 der Reichsversicherungsordnung
gilt die Anwartschaft Versicherungsbedürftiger während Zeiten des
Militärdienstes ausrechenbar. Nach § 1393 der Reichsversiche-
rungsordnung werden als Beitragszeiten der Lohnklasse II, ohne
als Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen
angerechnet, in denen der Versicherte
a) zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs-
oder Kriegszeit eingezogen gewesen ist,
b) in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig militärische
Dienstleistungen verrichtet hat.
Diese Wochen werden jedoch nur den Personen angerechnet,
e) vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungsgesetz-
lich beschäftigt gewesen sind. Für solche Versicherte der unter
und b) erwähnten Art, denen Beitragszeiten hiernach nicht
angerechnet werden können (insbesondere also für freiwillig Ver-
sicherte), sollen zur Erhaltung der Anwartschaft die Versicherungs-
beiträge aus den ihnen aus der Staatskasse zufließenden Dienst-
einkünften in dem bisherigen Umfang weiter entrichtet werden.
2. Angehörigenversicherung. Nach § 51 des Versiche-
rungsgesetzes für Angestellte werden zur Erhaltung der Anwartschaft
Beitragsmonate auch die Kalendermonate angerechnet, in denen
a) zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs-
oder Kriegszeit eingezogen gewesen ist,
b) in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig militärische
Dienstleistungen verrichtet hat.
3. Krankenversicherung. Für Personen, welche aus der
staatlichen Beschäftigung ausscheiden, weil sie zum Militärdienst
eingezogen sind oder weil sie freiwillig militärische Dienstleistungen
verrichten, kommt eine Krankenversicherungspflicht nicht mehr in
Betracht. Für diese Personen treten bei Entlassung und Dienst-
übernahme die Fürsorgemaßnahmen in Kraft, welche für die An-
gehörigen des Heeres allgemein gelten. Es wird insbesondere auf
§ 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt
365), sowie auf das Krankheitsversicherungsgesetz vom 31. Mai
06 (Reichsgesetzblatt 5, 593) verwiesen.
Es liegt im Interesse der Angehörigen solcher Personen, die
in Militärdienst eingezogen sind oder die freiwillig militärische
Dienstleistungen verrichten, dass diesen Angehörigen die Familien-
versicherung der staatlichen Betriebskrankenkasse auch während der Zeit
militärischen Dienstleistungen erhalten bleibt.
Wir haben mit Rücksicht hierauf beschlossen, für alle suborge-
nisierten Personen, die unterstehenden berechtigten Angehörigen be-
ziehen Beiträge zur Krankenversicherung (auch die Beiträge
Versicherten) in derjenigen Lohnstufe auf die Staatskasse zu
entrichten, welcher der Versicherte bisher angehört hat.
Die Übernahme der Beiträge auf die Staatskasse ist davon
abhängig, dass ein an den Versicherten etwa zu entrichtendes
Entgelt der Staatskasse überwiegen wird.
Um in vorstehender Weise verfahren zu können, ist es er-
forderlich, dass die seit der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft der
staatlichen Betriebskrankenkasse alsbald die Erklärung abgeben, dass
entsprechend dem gegenwärtigen Aussehen die Versicherung
der staatlichen Betriebskrankenkasse fortsetzen wollen. Diese Er-
klärung kann auch durch einen Bevollmächtigten (§. unten II.) ab-
gegeben werden. Sämtliche Behörden werden angewiesen, die Er-
klärung alsbald und so zeitig herbeizuführen, dass die einmündige
des § 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (Satzung
staatlicher Betriebskrankenkasse § 3 B) eingehalten wird. Die
staatliche Betriebskrankenkasse wird Ihnen entsprechende Vorstände
(Kassen) ausgeben lassen.
Für freiwillig Versicherte ist eine besondere Erklärung nicht
abzugeben.
Für die im Staatsdienst beschäftigten bisherigen Mitglieder
Reichsmilitärkasse für staatliche und kommunale Unterbeamte gelten
vorstehenden Grundsätze entsprechend.
II. Wegen der Ausstellung von Vollmachten wird auf II. un-
gleichzeitig ergehenden Ausdrucks über die Dienstbezüge
Staatsbeamten und der im Staatsdienst ständig verwendeten
einstellen während der Mobilmachung verwiesen.
Darmstadt, den 2. August 1914.
In Vertretung:
v. Ewald. Braun. Saffert. Spamer.

Bekanntmachung.
Darmstadt, den 2. August 1914.

**Betr.: Die Dienstbezüge der Staatsbeamten und der im Staats-
dienst ständig verwendeten Bediensteten während der Mo-
bilmachung.**

**Das Großherzogliche Staatsministerium
an die staatlichen Behörden, Beamten und Bediensteten.**

Wir haben uns veranlasst, auf die Verordnung vom 24. Ja-
nuar 1890, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes be-
zogen (Reg. Nr. 1890 S. 9), hinzuweisen. Für die Staatsbe-
amten, welche infolge einer Mobilmachung einberufen werden, oder
sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig
einberufen, gelten hiernach insbesondere die nachstehenden Vor-
schriften:
Jedem etatsmäßig angestellten Beamten bleibt während des
Kriegsdienstes seine Zivilstellung gewahrt.
Den etatsmäßig angestellten Staatsbeamten und den im un-
mittelbaren Staatsdienst ständig gegen Entgelt aus der
Staatskasse verwendeten Bediensteten (also z. B. Staats-
dienstbeamten usw.) wird während der Dauer des Kriegs-
dienstes ihr persönliches Einkommen aus der Staats-
kasse unverändert fortgesetzt.
Erhält der Beamte die Beibehaltung eines Offiziers oder oberen
Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag
derselben, als welcher 1/2 der Kriegszulage angesetzt werden
kann, auf das Zivildienstverdienst angerechnet. Das Dienst-
einkommen eines Unteroffiziers in einer freien Leutnants-
stelle gilt nicht als Offiziersbezahlung.
Wegen der Gehaltsauszahlung, sowie der Abwicklung von
geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten im allgemeinen empfiehlt
sich, dass die zum Militärdienst einberufenen Militärschlichter
oder ihnen sonst nahestehenden Personen Vollmacht an
jeden von ihnen nach dem Vorhandensein eines Generalvollmachten
in der Anlage dieses Ausdrucks befindet, stehen dem
zuständigen so weitgehende Vertretungsbefugnisse zu, dass bei
Ausgabe dieses Vorstands praktisch irgend welche Schwierigkeiten
ausgeschlossen werden.
Die Vollmacht kann auch Frauen (insbesondere Ehefrauen) er-
teilen.
Nach der gleichzeitig ergehenden Bekanntmachung Großherzog-
lich-Staatsministeriums vom 2. August 1914 unterliegen Voll-
machten, die von Personen erteilt werden, welche zum Militärdienst
eingezogen sind oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeit frei-
willig militärische Dienstleistungen verrichten, keiner Stempel-
pflicht.
In Vertretung:
v. Ewald. Braun. Saffert. Spamer.

Bekanntmachung.
Darmstadt, den 3. August 1914.

**Betr.: Die Weiterzahlung des Lohnes an staatlich beschäftigte
Personen, die Militärdienst leisten.**

**Das Großherzogliche Staatsministerium
an die staatlichen Behörden, Beamten und Bediensteten.**

Anlässlich der gegenwärtigen Mobilmachung haben wir das
Folgende bestimmt:
Der Lohn (Entgelt) der in Betrieben oder im Dienste des
Großherzogtums stehenden zur Zeit der Mobilmachung, ihrer Ein-
berufung oder ihrer freiwilligen Meldung beschäftigten Personen,
welche
1. entweder zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen sind, oder
2. freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten,
ist für die Dauer von zwei Wochen unverändert weiterzahlbar, wenn
die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
I. Es darf sich nicht um nur vorübergehend beschäftigte Personen
handeln; als vorübergehend beschäftigte im Sinne dieses Aus-
schreibens sind solche Personen anzusehen, deren Beschäftigung
auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache,
oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist;
II. die in den Militärdienst eintretenden Personen müssen
a) entweder Angehörige des Heeres, die mit ihnen in häuslicher
Gemeinschaft leben, oder
b) zum Unterhalt von Angehörigen beigetragen haben.
Als Angehörige im Sinne dieses Ausschreibens gelten Ehe-
gatten, Verwandte und Verschwägernde absteigender Linie (z. B.
Kinder, Schwägerkinder), Verwandte und Verschwägernde aufstei-
gender Linie (z. B. Eltern, Schwiegereltern, Großeltern), Geschwister.
Die zweiwöchige Frist beginnt mit dem Gesel-
lungstag.
Wäre das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der zwei-
wöchigen Frist geendigt haben (z. B. bei 10 Tage lang dauernden
Arbeiten), so ist die Vergütung bis zu dem Tage einschließlich
auszahlen, an dem die Beschäftigung beendet gewesen wäre.
In Fällen, in denen Entlohnung gewährt wird, ist anstelle dieses
Stichtages der nach Paragraph 149 der Reichsversicherungsord-
nung festgesetzte Stichtag zu wählen. Wegen dessen Höhe vergleiche
unterstehende Tabelle.
Die Auszahlungsanweisungen sind von den beschäftigenden Be-
hörden (z. B. Oberförstern, den Wasserbauämtern, der Wein-
baudomänenverwaltung, der Bade- und Kurverwaltung Bad-Nau-
heim usw.) auszustellen. Diese haben selbstständig zu prüfen,
ob die Voraussetzungen dieses Ausschreibens erfüllt sind. Sie haben
sich dabei von dem Wohlwollen leiten zu lassen, das im Interesse
der Fürsorge für die dem Vaterland dienenden Personen und ihrer
Angehörigen selbstverständliche Pflicht aller staatlichen Behörden
ist. Die Auszahlung kann ebensowohl an die in den Militärdienst
eintretenden Personen selbst wie auch an deren Angehörige er-
folgen. An welche Personen am zweckmäßigsten ausbezahlt wird,
bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der anweisenden Behörde über-
lassen.
Die Vorschriften dieses Ausschreibens gelten nicht für Personen,
auf die sich unser Ausschreiben vom 2. August 1914 zu Nr. St. M.
67 113 bezieht.
**Der Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner
beträgt für**

den Bezirk des Versicherungsamts	Versicherte über 21 Jahren		Versicherte von 16 bis 21 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Präsidium Oberhessen	M.	M.	M.	M.
Alsfeld	2,60	1,80	2,20	1,50
Badungen	2,60	1,80	2,20	1,50
Friedberg	3,-	2,20	2,70	1,80
Gießen — Stadt	3,30	2,40	2,80	1,90
— Land	3,-	2,-	2,50	1,60
Lauterbach	2,60	1,80	2,20	1,50
Schotten	2,60	2,-	2,20	1,50

Bekanntmachung.
Darmstadt, 3. August 1914.
**Betr.: Vorprüfungen an den höheren Schulen und den Volks-
schullehrerseminaren aus Anlass der Mobilmachung.**
**Großherzogliches Staatsministerium des Innern
Abteilung für Schulangelegenheiten
an die sämtlichen unterstellten Behörden.**
Mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern
bestimmen wir:
I. Aus Anlass der Mobilmachung genehmigen wir die Ab-
haltung einer Vorprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien
und Oberrealschulen für alle diejenigen Schüler, die der Prima
im dritten Halbjahr angehören und die zum Dienste im Heere oder
in der Marine verpflichtet sind oder auf freiwillige Meldung hin
herangezogen werden, oder die anderweitig für die Zwecke der Landes-
verteidigung verwandt werden. Bezüglich der zuletzt genannten
Primaner bleibt es unserer nachträglichen Entscheidung vorbehalten,
ob die Vorprüfung als Vorprüfung zu gelten hat. Ueber
die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Direktor in Gemein-
schaft mit demjenigen Lehrern, die in der Oberprima in den wissen-
schaftlichen Fächern unterrichten.
Die Voraussetzungen für die Zulassung ist entsprechendes sittliches
Verhalten und die allgemeine geistige Reife. Die Prüfung er-
folgt nur mündlich und erstreckt sich auf die Fremdsprachen, Mathe-
matik und Geschichte.
Der Direktor oder sein Stellvertreter übernimmt die Aufgaben
des Regierungsvorstandes. Er bestimmt auch Zeitpunkt und Dauer
der Prüfung und berücksichtigt dabei die persönlichen Verhältnisse
der Prüflinge.
Es ist zulässig, dass Schüler sich auch an einer Schule zur Prü-
fung melden, der sie seither nicht angehört haben, sofern die Ver-
hältnisse dies rechtfertigen und wenn die Prüfungskommission der
von ihnen bis jetzt besuchten Schule der Zulassung befürwortet.
Ueber das Bestehen der Prüfung entscheidet in jedem Falle der
Direktor mit den an der Prüfung beteiligten Lehrern.
Statt der zunächst nicht einzubringenden Zeugnisse wird von
der Direktion eine Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung
ausgestellt.
II. Unter-Primaner kann unter den gleichen Voraussetzungen
wie zu Nr. I die Reife für die Oberprima angedroht werden.
Besserenfalls Oberprimaner die Reife für Unterprima. Alle Be-
stimmungen unter I finden sinngemäße Anwendung.
III. Obersechsklässiger (sechsklässiger) Lehrlinge, welche die
schulmäßige Abschlussprüfung nach Durchlaufen der 6. Klasse (der IIb)
nicht abgelegt haben, können auf ihren Antrag alsbald nach den
Bestimmungen des Amtsblattes vom 15. Dezember 1899 geprüft
werden. In Fällen wie unter Nr. I ist zulässig, die Zeitdauer für
die schriftlichen Arbeiten zu kürzen und auf die mündliche Prüfung
sollen die genügenden Gesamtergebnisse zu verzichten. In allen
Fällen ist der Direktor mit der Leitung der Prüfung betraut.
IV. Untersechsklässiger, die seit Ostern 1913 die IIb besuchen,
können auf Antrag alsbald zur schulmäßigen Abschlussprüfung zu-
gelassen werden, der Direktor hat die Leitung. An den Vorklassen
kann ihnen der Berechtigungschein nach den bestehenden Bestim-
mungen schon jetzt verliehen werden.
V. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Schüler der
Lehrerseminare sinngemäße Anwendung.
Saffert.

Bekanntmachung.
Darmstadt, den 3. August 1914.

Betr.: Einberufung von Lehrern höherer Lehranstalten.
**Großherzogliches Staatsministerium des Innern
Abteilung für Schulangelegenheiten
an sämtliche unterstellte Direktionen und die Leiter der
höheren Bürger Schulen.**

Wir empfehlen Ihnen, zunächst bald ein Verzeichnis der Lehr-
kräfte einzureichen, die an Ihrer Anstalt durch die Mobilmachung
dem Dienst entzogen werden. In dem Verzeichnis ist der Dienst-
grad, die Zulassung (Reife, Landwehr, Landsturm I oder II) und
der Beginn des Ausdienens anzugeben. Gleichzeitig ist kurz mit-
zuteilen, wie der Dienst, der, soweit irgend möglich, aufrecht zu
erhalten ist, bis zum Eintreten der Vertretung geregelt ist und
Antrag zu stellen wegen Zahl und Lehrbefähigung des anbehangs
als notwendig erachteten Ersatzes. Dabei ist nicht nur von den
Direktionen der höheren Mädchenschulen mitzutheilen, ob auch etwa
und für welche Stellen Lehrkräfte in Betracht kommen.
Die Arbeiten für vorbereitete Schulkinder sind soweit möglich
und angängig von deren Frauen oder von Hausfrauen und dergl.
zu übernehmen.
Saffert.

grad, die Zulassung (Reife, Landwehr, Landsturm I oder II) und
der Beginn des Ausdienens anzugeben. Gleichzeitig ist kurz mit-
zuteilen, wie der Dienst, der, soweit irgend möglich, aufrecht zu
erhalten ist, bis zum Eintreten der Vertretung geregelt ist und
Antrag zu stellen wegen Zahl und Lehrbefähigung des anbehangs
als notwendig erachteten Ersatzes. Dabei ist nicht nur von den
Direktionen der höheren Mädchenschulen mitzutheilen, ob auch etwa
und für welche Stellen Lehrkräfte in Betracht kommen.
Die Arbeiten für vorbereitete Schulkinder sind soweit möglich
und angängig von deren Frauen oder von Hausfrauen und dergl.
zu übernehmen.
Saffert.

Bekanntmachung.
Darmstadt, den 3. August 1914.

**Betr.: Durch Bundesratsbeschluss vom 1. August 1914 sind wir er-
mächtigt:**

1. den Kandidaten der Medizin, der die ärztliche Prüfung abge-
legt, das praktische Jahr aber noch nicht beendet haben, unter
Voraussetzung von der Abkürzung des Rechtes des praktischen
Jahres die Approbation als Arzt sofort zu erteilen.
 2. die nach Nr. 1 erteilte Ermächtigung bis auf weiteres auch
auf diejenigen Kandidaten der Medizin zu erstrecken, die nach
dem Eingehen dieses Beschlusses die ärztliche Prüfung ab-
legen.
- Wir setzen Anträgen auf Erteilung der Approbation seitens
der Medizinärztekammern, die die ärztliche Prüfung an der Groß-
herzoglichen Landesuniversität Gießen abgelegt haben, entgegen.
Darmstadt, den 3. August 1914.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Saffert. Salomon.

Bekanntmachung.
Das Großherzogliche Ministerium des Innern
an die Großherzoglichen Kreisämter.

Die nachstehend abgedruckte telegraphische Mitteilung des
Reichsanwalts wollen Sie alsbald zur Kenntnis der Bevölkerung
bringen.
Berlin, den 3. August 1914.

Auf Grund § 2 Kaiserlicher Verordnung vom 31. Juli 1914,
betreffend Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, wird ferner
durch Bekanntmachung im heutigen Reichsanzeiger die Ausfuhr von
Obst, frisch, getrocknet, gedarrt, auch zerhackt, eingeflocht oder
sonst zubereitet, Obstkonserven verboten werden. Erbitte sofortige
weitere Bekanntmachung.
Reichsanwalt. J. A.: gen. Müller.

Bekanntmachung.
Sicherung der Ernte und Selbstbestellung, hier: das Dresch-
geschäft.

Leute, die in Gießen wohnen, sich auf die Bedienung von
Dreschmaschinen und Dreschwagen verließen, nicht militä-
risch und nicht bereits an der Dreschmaschine aus-
wärts engagiert sind, werden ersucht, Namen und Woh-
nung alsbald bei der unterzeichneten Stelle (Zimmer Nr. 5) an-
zugeben.
Gießen, 11. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.
Das Großh. Kreisamt Gießen.

Betr.: Die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.
Großherzogliches Ministerium des Innern hat den Großh.
Kreisamtmann Hermann mit der Leitung der Dienst-
geschäfte des Großh. Kreisamts Gießen beauftragt.
Gießen, den 10. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.
Sicherung der Ernte und Selbstbestellung, hier: Jagdvieh
zur Heimführung.

Bei den von hieraus gemachten Erhebungen darüber, ob ge-
nügen Jagdvieh für Heimführung der Ernte in den einzelnen
Kreiskommunen vorhanden sind, ist ein Wandel an Jagdvieh in
den Gemeinden Eberstadt, Grünungen, Dungen,
Lang-Göns, Lich, Ober-Sörsgeren, Lütke und Win-
nrod festgestellt worden. Abhilfe kann hier nur geschaffen werden,
wenn die den genannten Gemeinden benachbarten Gemeinden helfen
und unterstützend eintreten. Bei dem in der Bevölkerung vorhan-
denen Solidaritätsgefühl bedarf es wohl nur dieses Hinweis, da-
mit Eruchen der in Verlegenheit sich befindenden Gemeinden an
die Nachbargemeinden um Hilfe entprochen wird.
Gießen, den 10. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.
Auf Befehl des Chefs des Feldbahnwesens haben
Erntearbeiterfreie Fahrt. Die Großh. Bürgermeistereien
oder die Arbeitsnachweise wollen den Betreffenden entsprechende Be-
scheinigungen ausstellen.

2. Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass es
verboten ist, den Truppen an Bahnhöfen Alkohol zu verabreichen.
Gießen, den 11. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.
An die Schulvorstände des Kreises.

Sie wollen uns binnen 2 Tagen mitteilen, welche Lehrer und
Schulverwalter zum Deut einderufen worden sind und noch ein-
berufen werden.
Gießen, den 10. August 1914.
Großh. Kreisamtskommission Gießen.
J. B.: Weider.

Bekanntmachung.
Infolge anderweitiger Verwendung des Desinfektors Rollhaus
zu Lich ist dessen Dienstbezirk vorübergehend mit dem Desinfektions-
bezirk Grünberg vereinigt worden.
Gießen, am 10. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Weider.

Bekanntmachung.
Sicherung der Fleischbeschau.

Sind in einer Gemeinde infolge der Mobilmachung der Fleisch-
beschauer und sein Stellvertreter in ihrer Dienstausübung verhin-
dert, so hat im Bedarfsfalle der Großh. Bürgermeister einen Fleisch-
beschauer aus der nächstliegenden Ortschaft zuzuziehen.
Zur ärztlichen Fleischbeschau ist der zunächst wohnende
Tierarzt zuzuziehen.
Die Herren Kreisveterinärarzt Dr. Knell, Militärarzt Dr.
Rouard, beide zu Gießen und Militärarzt Dr. Blume werden
zum Deeresdienste eingezogen.
Gießen, den 8. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Weider.

Bekanntmachung.
An die Kreisämter.

**Betr.: Freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherungspflicht ge-
mäß § 313 RVO.**
Die zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen
Dienstleistungen einberufenen Mitglieder von Kranken-
kassen können die Versicherung nach § 313 Reichsvers.
Ordn. freiwillig fortsetzen, um ihren Angehö-
rigen die Mobilität der Versicherung zu erhalten.
Alle Frauen, deren Männer einer Krankenkasse ange-
hören und einberufen sind, mögen, wenn das nicht schon durch ihre
Ehemänner geschehen, bei der zuständigen Krankenkasse die Rel-
dung der Fortsetzung alsbald anbringen. Die zuständigen Kranken-
kassen werden in jedem Falle die gewünschte sachdienliche Aus-
kunft geben.
Die Anträge sind bei der Kasse, bei der zuletzt die Versicherung
bestand, oder deren örtlichen Reichstellen anzubringen.
Gießen, den 9. August 1914.
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. B.: Demmerde.

Aufruf!

Ich richte an die Einwohner unserer Stadt die dringende Bitte, das **Einquartierungsgeſchäft** in jeder Beziehung zu erleichtern.

Bei Einquartierungen für den Krieg ist vorherige **Bekanntgabe** nicht immer möglich.

Man ſorge dafür, daß ſtets ein Familienmitglied oder ein Beauftragter in Haus oder Wohnung **anweſend** iſt.

Den Vaterlandsverteidigern ein gutes Heim zu bieten, iſt **Ehrenpflicht**.

Gießen, den 4. Auguſt 1914.

Der Oberbürgermeiſter.
Keller.

Bekanntmachung.

Ich habe Veranlaſſung, darauf hinzuweiſen, daß die Mitarbeit in der freien Liebesſtätigkeit die Einwohnerſchaft von ihrer Pflicht, die ihr zugeteilte **Einquartierung** aufzunehmen und zu verpflegen, keineswegs entbindet.

Es wird ferner darauf aufmerkſam gemacht, daß es Sache der Vermieter oder ihrer Stellvertreter iſt, für eine gerechte **Verteilung der einzuquartierenden Mannſchaften** unter die Hausbewohner Sorge zu tragen.

Gießen, den 9. Auguſt 1914.

Der Oberbürgermeiſter.
Keller.

Feſtſetzung von Höchſtpreiſen.

Das nachſtehende Reichsgeſetz mache ich hierdurch mit dem Anfügen bekannt, daß ich bei berechtigten Klagen über ungerechtfertigte **Preisſteigerungen** für den Bezirk der Stadt Gießen die Höchſtpreiſe feſtſetzen werde.

Es liegt im Intereſſe der Bevölkerung, mir von ungerechtfertigten Preisſteigerungen **ſofort Mitteilung** zu machen.

Gießen, 9. Auguſt 1914.

Der Oberbürgermeiſter.
Keller.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen u. ſ. w., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.
Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenſtände des täglichen Bedarfs, insbeſondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art ſowie für rohe Naturerzeugniſſe, Getz- und Fleiſchſtoffe Höchſtpreiſe feſtgelegt werden.

§ 2.
Beigern ſich trotz Aufforderung der zuliſtändigen Behörde ein Beſitzer der im § 1 genannten Gegenſtände, ſie an den feſtgelegten Höchſtpreiſen zu verkaufen, ſo kann die zuliſtändige Behörde ſie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Beſizers an den feſtgelegten Höchſtpreiſen verkaufen, ſoweit ſie nicht für deſſen eigenen Bedarf nötig ſind.

§ 3.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beſtimmten Behörden erlaſſen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbeſtimmungen.

§ 4.
Wer die nach § 1 feſtgelegten Höchſtpreiſe überſchreitet oder den nach § 3 erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenſtänden verheimlicht oder der Aufforderung der zuliſtändigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geſſen bis zu dreitauſend Mark oder im Unvermögensfaſſe mit Geſſen bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§ 5.
Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu beſtimmen, zu welchem dieſes Geſetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.
Dieſes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unſerer Höchſtperſönlichen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Auguſt 1914.
(L. S.)

Wilhelm.
König.

Die

Städtiſche Zentralſtelle für Wohlfahrtspflege

beſindet ſich im

Stadthaus, Gartenſtraße 2, Zimmer Nr. 12.

Einfendung von Liebesgaben

für dieſe an den Oberbürgermeiſter, Stadthaus, Zimmer Nr. 15.

Es wird dringend empfohlen, daß Vereine jezt private Sammlungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus unterlaſſen. Das Poſtamt wird hierzu fernerhin Genehmigung nicht mehr erteilen, da die geſamte Wohlfahrtspflege während des Krieges in der Zentralſtelle für Wohlfahrtspflege zuſammengefaßt iſt.

Gießen, 10. Auguſt 1914.

Der Oberbürgermeiſter.
Keller.

9148 B

Das berühmte Kreuzbrot

Graham-Brot

in Paſſen 30 u. 40 Wg. iſt heute friſch eingetroffen bei

Georg Wallenfels

Marktſtraße 21 Telefon 48 gegenüb. der Engelapotheke. 5454

Oefen und Herde!

Ein groſß. Poſten abtr. Deſen u. Herde ſteht am Lager u. abtr. dieſelben zu jedem Preiſe ab. Gatte heiß Herde in jeder Größe für Feiſtlichkeiten am Lager bei billiger Berechnung. Dieſelbe 6 Vari. 0914

Neue Kartoffeln

heißt in Qualität auf Paſſen. 1000 J. Weiſel Telefon 88

Schreib-, Pad- und

Einwickelpapiere,

Schreib- Utensilien.

Karl Ampt,

Papierwaren- und Buchhandl., Gießen, Bahnhofſtr. 39.



Red Star Line

Postdampfer nach

Antwerpen

nach

New York

und

Kanada

Ausfahrt ſchleunigſt

Red Star Linie in Antwerpen,

W. Jullmann in Gießen,

Grabenſtraße 7.

D. Alpplein in Langsdorf.

Optima-Fahrräder

mit neuſten Modell für u. Radfahrer. Preis 100 Mark. 1000

H. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Reparatur, Montage, Zubehör. 1000

W. Viemann, Hannover 100

Großh. Realgymnasium zu Gießen.

Für diejenigen Schüler, die in den Heeres- oder Sanitätsdienſt eintreten, werden **Donnerstag, den 13. Auguſt** noch folgende

Notprüfungen

abgehalten: vormittags 9 Uhr für die Oberſekundaner und Unterprimaner zur Erlangung der Unter-, bezw. Oberprimareife; nachmittags 5 Uhr Notreifeprüfung. Bedingung für die Zulaffung iſt, daß die zu Prüfenden für den Waffen- oder Sanitätsdienſt **angenommen** ſind. Anmeldungen ſind ſofort an die Direktion zu richten. *)

Gießen, den 10. Auguſt 1914.

Dr. Baur.

*) Bei allen denjenigen, die nicht in den aktiven Heeresdienſt eintreten, behält ſich die Behörde die Entſcheidung über die Gültigkeit der Prüfung vor. 9149 D

Vollſtücke

im Café Ebel, Burggraben 9.

Die Abgabe eines kräftigen Mittagessens an bedürftige Familienangehörige der Kriegsteilnehmer geſchieht **koſtenlos täglich mittags von 12 bis 2 Uhr**. Anmeldungen müſſen in gleichem Lokal am Abend vorher **zwischen 6 und 8 Uhr** erfolgen und werden Marken ausgegeben, die zum Empfang je einer Portion berechtigen. Teller und Löffel ſind mitzubringen.

Gleichzeitig richten wir an die Bürgerſchaft die herzliche Bitte, dieſe Wohltätigkeitsanſtalt durch Ueberſendung von Nahrungsmitteln zu unterſtützen. Hilfe iſt dringend nötig. 91967

Wir kaufen zu den höchſten Tagespreiſen gegen ſofortige Kaſſe zu Militärlieferungszwecken:

Hafer und Roggen

Weizen und Gerste

Die Ware kann angeliefert oder abgeholt werden. 9150

Goldenberg & Marcus **Nathan Rosenthal**

Schanzenſtraße 22.

Friedrichſtraße 8.

Bekanntmachung.

Nach vorausgegangener Verſandigung mit der Linien-Kommandantur C in Frankfurt/Main wird die Handelskammer bei der Heranbringung von **Lebensmitteln** nach allen größeren Plätzen ihres Bezirkes die Tätigkeit einer Vermittlungsſtelle ausüben, bei welcher ſeitens der Interessenten der Bedarf an Eisenbahnſtückraum anzumelden iſt. Die Handelskammer wird dieſe Anmeldungen an den wirtſchaftlichen Beirat der Linien-Kommandantur weiterleiten.

Gießen, den 10. Auguſt 1914.

Die Großherzogliche Handelskammer.

E. Heichelheim.

9146 D

Bekanntmachung.

Zur Beförderung von Lebensmitteln, wie Getreide, Mehl, Salz, Kartoffeln, Fleiſch, Wurstwaren, Brot, Eier, Butter, Käſe, Gemüſe, Hülsenfrüchte, Obst uſw., verkehrt vom 9. Auguſt ab bis auf weiteres täglich ein Güterſonderzug von Erfurt über Wenigentaſch—Jüda—Lauterbach—Stadheim—Bilbel nach Frankfurt (Main) Weſt unter Weiterführung über Darmſtadt—Mannheim—Heidelberg bis Karlsruhe.

Der Zug befördert ſowohl Stückgut als Wagenladungen und auch Viehsendungen von und nach allen Zwischenſtationen, namentlich jedoch Lebensmittelſendungen nach den Großſtädten.

Eine beſondere Genehmigung zur Beförderung der genannten Sendungen mit dem Güterſonderzug durch die Linien-Kommandantur oder den Bahnbevollmächtigten iſt nicht erforderlich.

Die Sendungen ſind mit weißem Frachtbrieſ aufzugeben.

Gießen, den 9. Auguſt 1914.

Die Großherzogliche Handelskammer.

E. Heichelheim.

9150 D

Kriegsversicherung

für den Todesfall.

Die Verſicherung tritt **ſofort** in Kraft.

Anmeldungen werden entgegen-
genommen und Policen **innerhalb 24 Stunden verabfolgt**.

A. Fröhlich, Generalagent

Nord-Anlage 31.

9035

Gewerbeausstellung Gießen 1914

Die Ziehung der Ausſtellungsloſterrie iſt auf unbeſtimmte Zeit vertagt.

Der Ausſtellungsvorstand

Prof. Dr. Krausmüller,

Vorsitzender.

1915

Fürsorgestelle für Lungenkranke

(Medizinische Klinik, Klinikſtraße).

Sprechſtunde: Jeden Mittwoch abend von 5—1/2 7 Uhr

Unentgeltliche Unterſuchung von Lungenkranke

und Angehörigen von Lungenkranke.

Ausgabe von Atteſten für Aufnahme in Heiſtätten.

Ratſchläge für Kranke und ihre Angehörigen.

Vermeidung von Anſteckung.

Voll.

Zur jetzigen Aussaat

empfehle in 1a. Qualität: Spinat, Feldſalat, Winterſalat, Kopfsalat, Karotten, Rettich, Weißkraut, Wirsing, Gurken, Zucchini, Sommerkürbis uſw.

Heinr. Hahn, Samenhandlung

Neuſtadt 8

Telephon 44

Pferdeversteigerung.

Donnerstag, den 13. Auguſt 1914, von

mittags 10 Uhr, ſollen in Großh. Hofmarſch

dahier 8 auſtrangierte Landgeſtüttsbeſchäler, darunter

einer, der ſeit mehreren Wochen kaſtriert, verſteigert

werden. Wir bemerken hierbei, daß die Pferde

Zwischenhändler nicht abgegeben werden.

Darmſtadt, den 8. Auguſt 1914.

Großherzogliche Landgeſtütts-Direktion.

von Willich.

9152

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen.

Zu dem Fonds für Liebesgaben ſind bei der

Oberbürgermeiſter eingegangen:

von dem Verein für Auſſahrt 500 M.
von der Geſellſchaft für Erd- und Föſſerfunde 300
von dem Gieſener Geſellſchaft 1000
von dem Verein Bürgergeſellſchaft 50
vom Stadtverordneten Krumm 100
vom Stadtverordneten Wilm 100
von Franz Senner Witwe 50
von Oberbürgermeiſter Keller 100

ausammen 2300 M.

Mit herzlichem Dank für dieſe Gaben wird um weitere

Zuwendungen gebeten. 9143